

JUGENDSCHUTZ

möchte...

- ...Kinder und Jugendliche informieren und sie vor Gefahren schützen!
- ...Erwachsenen Orientierung geben und sie auf ihre Verantwortung hinweisen!

Merke: Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz nicht ausdrücklich verbietet – sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!

Weitere Auskünfte zum Jugendschutz bei:

Jugendschutzbeauftragte
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Christine Schmitz, Tel.: 0651 / 715389

Beauftragter für Jugendsachen
Polizeidirektion Trier
PHK Uwe Konz; Tel. 0651 / 200688-18

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten (darunter fallen auch Veranstaltungen mit Ausschank, z.B. Konzerte) <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr ●
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	●	●	●
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (z.B. Disco) <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr ●
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bei künstlerischer Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr ●	bis 24 Uhr ●	bis 24 Uhr ●
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	●	●	●
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	●	●	●
Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen (Mix-)Getränken und Lebensmitteln	●	●	●
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier, Viez, o.ä., auch in Mixform mit nichtalkohol. Getränken (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))	●	●	●
Abgabe und Konsum von Tabakwaren	●	●	●
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ <small>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden).</small>	bis 20 Uhr ●	bis 22 Uhr ●	bis 24 Uhr ●
Abgabe von Bildträgern (z.B. Videos, DVD's usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	●	●	●
Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	●	●	●

erlaubt: nicht erlaubt:

● = Beschränkungen werden durch die Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.